

Satzung

des Tisch-Tennis-Clubs Mörfelden 1952 e.V.

in der von der Generalversammlung am 07. März 1999 beschlossenen Fassung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Wahl- und Stimmrecht
- § 7 Beiträge
- § 8 Nichtbeachtung der Satzung
- § 9 Organisation
- § 10 Generalversammlung
- § 11 Gesamtvorstand
- § 12 Geschäftsführender Vorstand
- § 13 Auflösung

§ 1

Name und Sitz

Der am 26. September 1952 gegründete Tisch – Tennis – Club Mörfelden 1952 hat seinen Sitz in Mörfelden-Walldorf und ist als e.V. im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Tisch – Tennis – Club Mörfelden 1952 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tischtennissports in Mörfelden.

Neben dieser Grundsportart können noch andere Sportarten, die der körperlichen Ertüchtigung und der Jugenderziehung dienen, ausgeübt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Tisch – Tennis – Clubs Mörfelden 1952 e.V. kann jede Person ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, Weltanschauung oder politische Zugehörigkeit werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen (Beitrittserklärung). Der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.

(3) Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 12). Ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft gilt als angenommen, sofern der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb eines Monats den Antrag ablehnt. Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch beim Gesamtvorstand (§ 11) eingelegt werden. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt an dem im Antrag genannten Tag.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Vereinsauflösung.

(2) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich bis zum 30.09. des Jahres mitzuteilen.

Er wird bei fristgerechter Kündigung mit Ablauf des Kalenderjahres, bei nicht fristgerechter Kündigung erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres wirksam.

(3) Der Ausschluss (§ 8) erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.

§ 6

Wahl- und Stimmrecht

(1) Die Mitglieder erhalten das aktive Wahlrecht und Stimmrecht mit vollendetem 16. Lebensjahr.

(2) In Schüler- und Jugendsachen sowie bei der Wahl des Schülerwartes und des Jugendwartes besteht Stimmrecht und aktives Wahlrecht bereits mit vollendetem 14. Lebensjahr.

(3) Die Mitglieder erhalten das passive Wahlrecht mit vollendetem 18. Lebensjahr.

(4) Das Wahl- und Stimmrecht der Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bis zur Nachentrichtung der rückständigen Beiträge.

§ 7

Beiträge

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Generalversammlung festgesetzt, ebenso die Aufnahmegebühr.

§ 8

Nichtbeachtung der Satzung

(1) Verstöße gegen die Satzung, vereinsschädigendes Verhalten und Verstöße gegen die sportliche Disziplin können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit

- Verwarnung
- Geldbuße bis zu DM 100,-
- Nichtberücksichtigung bei der Mannschaftsaufstellung
- Ausschluss aus dem Verein

geahndet werden.

(2) Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren.

(3) Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch beim Gesamtvorstand eingelegt werden.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, soweit damit ein Ausschluss aus dem Verein angefochten wird. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

(5) Ein Ausschluss wegen Nichtentrichtung der Beiträge gilt als nicht vollzogen, wenn die rückständigen Beiträge innerhalb einer zu setzenden Frist gezahlt werden.

§ 9

Organisation

Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung (§ 10)
2. der Gesamtvorstand (§ 11)
3. der geschäftsführende Vorstand (§ 12).

§ 10

Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung tritt jährlich einmal

- zur Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- zur Entlastung der Vorstände (§§ 11 und 12),
- zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 12) und der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 11) sowie von zwei Kassenprüfern zusammen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss stattfinden,

- wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder
- wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes fordert.

(3) Die Einberufung der Generalversammlung muss 7 Tage vor deren Termin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den städtischen Aushangtafeln für Vereine und Organisationen bekannt gemacht werden.

(4) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (§ 6 Abs.1).

(6) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(7) Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

(8) Die Neuwahl ist nur wirksam, wenn durch die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden aktiven Spieler keine Einwendungen erhoben werden.

Einwendungen sind unmittelbar im Anschluss an eine Wahl in der Generalversammlung zu erheben.

Aktiver Spieler ist, wer an den Verbandsspielen der Aktiven teilnimmt, ohne Rücksicht auf das Alter.

(9) Jedes Vorstandsmitglied (§§ 11, 12) bleibt bis zur wirksamen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt, es sei denn, dass die Generalversammlung einen anderen Beschluss fasst.

§ 11

Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem

Geschäftsführenden Vorstand

Schriftführer

Schülerwart

Damenwart

Pressewart

Gerätewart

Beisitzern.

(2) Dem Gesamtvorstand obliegt die Organisation und Durchführung aller sportlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen des Vereins sowie die Verwendung und Verwaltung der Clubmittel.

Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- b) Beschlussfassung über Ausgaben, soweit die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes nicht gegeben ist,
- c) Zuwahl zum geschäftsführenden Vorstand und zum Gesamtvorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der genannten Gremien,
- d) Einsetzung von Ausschüssen,
- e) Widerspruchsentscheidungen in den Fällen des § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 4.

(3) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes, darunter ein Vorsitzender und zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand

(1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten. Beide Vorsitzende sind einzelvertretungsbefugt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassierer

Sportwart

Jugendwart.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Generalversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden.

Ihm obliegt die Verwendung und Verwaltung der Mittel mit folgender Maßgabe:

a) Der 1. Vorsitzende kann bis zu 500,- DM im Einzelfall allein verfügen; er hat den geschäftsführenden Vorstand nachträglich darüber zu unterrichten.

b) Ausgaben über 500,- DM beschließt der geschäftsführende Vorstand – sofern sie sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen;

c) für beschlossene Verfügungen bis zu 1.000,- DM ist der Kassierer allein zuständig, höhere beschlossene Verfügungen müssen vom Kassierer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden abgezeichnet werden.

(4) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend ist.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13

Auflösung

(1) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 Mitglieder für sein Fortbestehen eintreten und diese Erklärung schriftlich durch Einschreibebrief beim Amtsgericht abgeben.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mörfelden-Walldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Mörfelden-Walldorf, den 07. März 1999

